

kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene weiße Stimmzettelumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag einzulegen. Der hellrote Wahlbriefumschlag ist zu verschließen und an die dort angegebene Stelle zu übersenden. Der hellrote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden. Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden. Der hellrote Wahlbrief zur Wahl der Landrätin/ des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 19. April 2026, 18.00 Uhr vorliegen. Der hellrote Wahlbrief zur Stichwahl der Landrätin/ des Landrates muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 10. Mai 2026, 18.00 Uhr vorliegen.

8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal bzw. den Briefwahlvorständen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
9. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Biesenthal, den 06.03.2026

gez. Nedlin
Wahlbehörde

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbe- zogenen Bebauungsplans „Agri-Photovol- taikanlage Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.12.2023 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.02.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ in der Fassung vom 26.02.2026 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

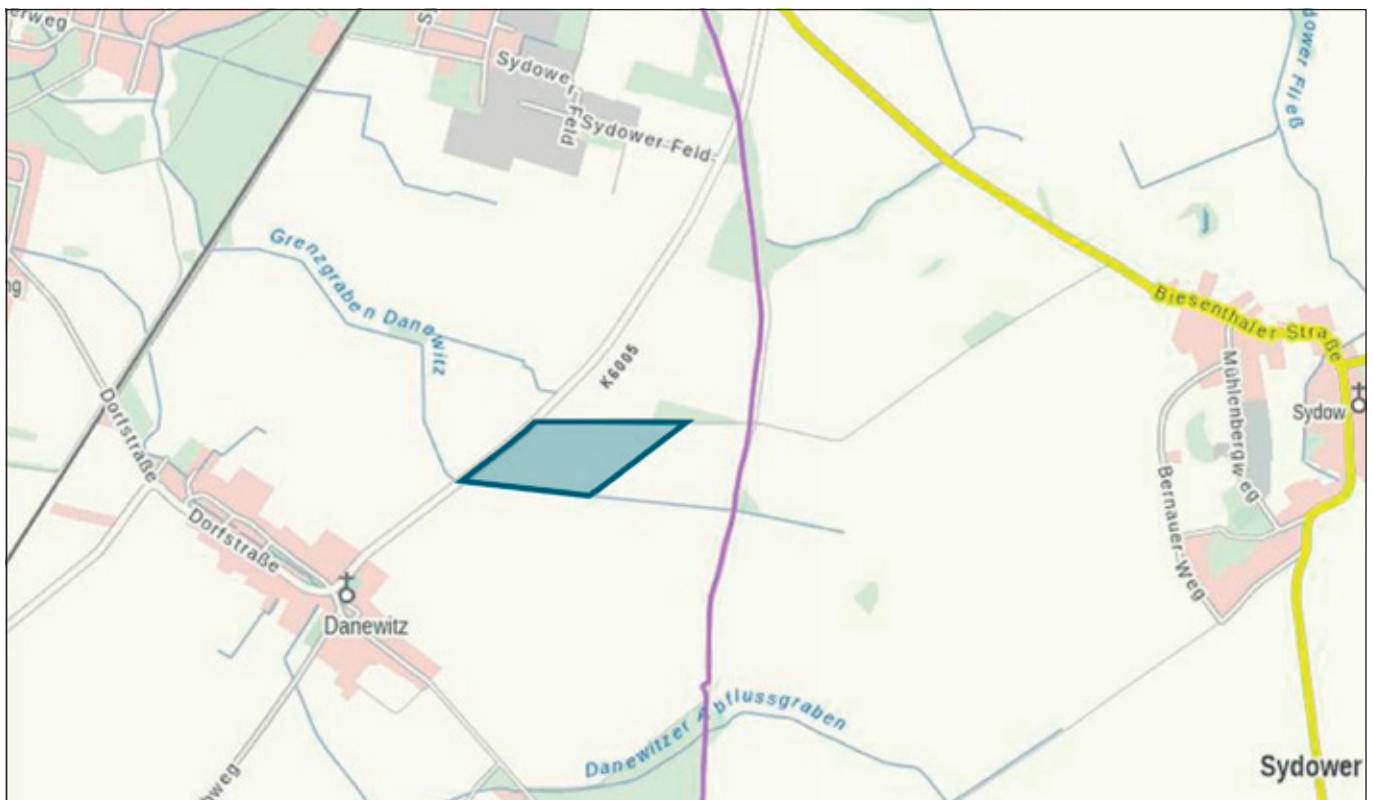
Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 400 Meter nordöstlich der Ortslage von Danewitz und schließt direkt nördlich an den Grenzgraben Danewitz sowie östlich an die Kreisstraße K6005 an. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 244 der Flur 2 in der Gemarkung Danewitz und eine Größe von ca. 7,8 ha. Der Geltungsbereich hat sich aufgrund der Vermessung des Danewitzer Grenzgrabens, der sich außerhalb der Vorhabenfläche befindet, und der Anpassung an die tatsächliche Topografie in der Entwurfsphase um 1.241 m² verkleinert. Der Geltungsbereich ist ergänzend auf dem Übersichtsplan dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt Biesenthal liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage vor. Die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Energiegewinnung durch Photovoltaik auf derselben Fläche ermöglicht eine effiziente Flächennutzung und begegnet somit der zunehmenden Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Durch diese doppelte Nutzung wird sowohl der Flächenbedarf für landwirtschaftliche Produktion gesichert als auch zur Energiewende beigetragen. Da die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach BauGB nicht gegeben sind, ist die Erstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Rahmen eines Parallelverfahrens wird zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen (2. Änderung des Flächennutzungsplans).

In Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB zielt die Baurechtschaffung für die Agri-Photovoltaikanlage darauf ab, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie die Belange des Klimaschutzes in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ trägt die Stadt Biesenthal entsprechend den rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bei und setzt die



konzeptionellen Zielvorgaben und Grundsätze der übergeordneten Raumordnung verbindlich um.

Zu diesem Zweck erfolgt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ sowie Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Umgebung sowie zur Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts (Umweltprüfung). Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB ist zudem ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig der Flächennutzungsplan im sog. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss. Dabei handelt es sich um die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Danewitz“ und „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) mit Textlichen Festsetzungen (Teil II) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil III), kann mit der Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 30.03.2026 bis einschließlich 04.05.2026

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden: https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plotkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr	und	12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr	und	12:30 bis 18 Uhr
Freitag			8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459983 vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch – per E-Mail an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de – übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/ Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Weiterführende Informationen zum Artenschutz: Artenschutz-

rechtlicher Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung (Grünstifter SDJS GmbH); basierend auf Bestandserfassungen zu Brutvögeln, Reptilien, Amphibien, Fledermäusen und Biotoptypen (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko & Voigt);

- Brandschutztechnische Stellungnahme (Ingenieurbüro Schilling) mit Informationen zu Löschwasserbedarf;
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Blendwirkungen, Lufthygiene, Ausbau erneuerbarer Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Gewässerunterhaltung/ Gewässerschutz, forstliche Belange, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“*, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Biesenthal, den 06.03.2026

gez. Nedlin
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Jahrgang 36 Nr. 3/2026 am 28.03.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den . 06.03.2026

gez. Nedlin
Amtsleiter

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ der Stadt Biesenthal, Ortsteil Danewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Danewitz“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.12.2023 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.02.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Danewitz“ in der Fassung vom 26.02.2026 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 35,7 ha (ehemals 36,1 ha) und unterteilt sich in 3 teilräumliche Geltungsbereiche (TG):